

Satzung der Harvard Law School Association of Germany

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24. März 2012

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Harvard Law School Association of Germany e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
Der Vorstand kann Geschäftsstellen an anderen Orten in der Bundesrepublik einrichten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, der Völkerverständigung sowie der Wissenschaft und Forschung im universitären Bereich. Die Verwirklichung der Vereinsziele erfolgt insbesondere durch Unterstützung von Forschungs- und Lehreinrichtungen der Harvard Law School und anderer Fakultäten und universitärer Einrichtungen der Harvard University, Cambridge, MA, USA, sowie durch die Vergabe von Stipendien zur Förderung des deutsch-amerikanischen Studienaustausches, insbesondere um den Besuch amerikanischer Studenten an deutschen Universitäten und deutscher Studenten an der Harvard University zu erleichtern.
Zur Erreichung des Vereinszwecks wird der Verein zudem den Kontakt zu der Harvard Law School und anderen Einrichtungen der Harvard University pflegen und die Vereinsmitglieder im Rahmen des Vereinszwecks informieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Verwirklichung der Vereinsziele erfolgt durch Spendenaufrufe und Spendensammlungen. Außerdem soll der Verein fachliche Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes organisieren und durchführen, die ausschließlich und unmittelbar dem angestrebten gemeinnützigen Zweck dienen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei der Mittelvergabe und –verwendung für
 - die wissenschaftlichen Zwecke des Vereins
 - die übrigen Zwecke des Vereins

ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Buchhaltung der jeweilige Zweck der Förderung übersichtlich und leicht nachvollziehbar festgehalten und getrennt von der Bedienung anderer Zwecke niedergelegt wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass über die Verwendung der Spenden jeweils ein Nachweis geführt werden kann.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks gilt § 13 Ziffer 3.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die an der Harvard Law School in Cambridge, MA, USA, immatrikuliert waren oder sind oder dort als Professoren, Lehrbeauftragte, Assistenten oder in sonstiger Eigenschaft tätig waren oder sind. Mitglieder können ferner alle deutschen oder amerikanischen Juristen werden, die während ihrer Ausbildung an einer anderen Fakultät der *Harvard University* in Cambridge, MA, USA, insbesondere der *Kennedy School of Government*, immatrikuliert waren oder sind oder dort als Professoren, Lehrbeauftragte, Assistenten oder in sonstiger Eigenschaft tätig waren oder sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erworben, wobei der Beitritt als erfolgt gilt, wenn der Vorstand dem Eintrittsgesuch nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise für den Vereinszweck, den Verein oder die *Harvard University*, insbesondere die *Harvard Law School*, eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Der Vorstand kann weitere Kategorien der Mitgliedschaft festsetzen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde und seit deren Absendung ein Zeitraum von zwei Monaten verstrichen ist. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einlegen. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat das Recht, Beitragsermäßigungen festzusetzen oder von der Beitragspflicht zu befreien (insbesondere während der ersten fünf Jahre des aktiven Berufslebens oder bei Elternzeit). Ehrenmitglieder und Personen, die sich noch in der Ausbildung befinden (z. B. Doktoranden, Referendare) sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Spenden sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf Mitgliedsbeiträge anzurechnen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung stehen alle Befugnisse zu, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in zwei Jahren vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung schriftlich verständigt werden. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3. Vom Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftliche unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen und muss in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident (vgl. § 9 Ziffer 1), bei dessen Verhinderung von dem an Jahren älteren Vice-Präsident, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vice-Präsident geleitet. Im übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Secretary führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind, wobei die jeweils geringe Anzahl ausreichend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
5. Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

6. Zur Herbeiführung einer Beschlussfassung über Angelegenheiten, über die mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird, kann der Vorstand an Stelle einer Mitgliederversammlung eine schriftliche Befragung der Mitglieder durchführen. Die Erklärungsfrist muss mindestens drei Wochen betragen; ein Beschluss ist nur gültig, wenn innerhalb der Erklärungsfrist mehr als ein Viertel aller Mitglieder schriftlich antwortet.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Ergebnis einer schriftlichen Befragung wird vom Vorstandsvorsitzenden aufgezeichnet und unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem President, bis zu fünf Vice-Presidents, dem Treasurer und dem Secretary, wobei auch zwei Vorstandsämter mit einem Vorstandsmitglied besetzt werden können. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die Vereinsmitglieder sind. Der Vorstand verbleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand bestimmt seine eigene Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand stehen die durch die Satzung und Gesetz eingeräumten Befugnisse zu. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Vergabe von Stipendien;
- sonstige Mittelvergabe und –verwendung zur Förderung der Zwecke des Vereins.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

2. Der Vorstand ist befugt, Komitees, Kommissionen, Arbeitsausschüsse und ähnliches zu bestellen und mit Sonderaufgaben zu betrauen, wozu er auch Nichtmitglieder heranziehen kann.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu ernennen und an diesen bestimmte Aufgaben des Vorstandes zu delegieren.

3. Gelder des Vereins müssen auf Bankkonten deutscher Banken deponiert werden. Der Vorstand bestimmt die Personen, die neben dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer zur Verfügung über die bei den Geldinstituten deponierten Geldern berechtigt sein sollen.

§ 11

Sitzung und Beschlüsse des Vereins

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom President oder bei dessen Verhinderung von dem an Jahren älteren Vice-President mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidend.
3. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Rechnungsprüfer, der die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erteilen hat, den dieser der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
2. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, hat der Vorstand den Bericht des Rechnungsprüfers innerhalb von drei Monaten nach Eingang den Mitgliedern zu übermitteln, die dies verlangen.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der an Jahren ältere Vice-Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, im Falle des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V., Bonn-Bad Godesberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.